

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 04. Juli 2023 den Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung incl. Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 40 „Tongrube II“ und somit die Rückführung des Plangebiets in den unbeplanten Außenbereich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Tongrube II“, Aufhebung liegt mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom **28.09. 2023 bis zum 03.11. 2023**.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 19.09.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung

Klein

Ausgehängt: 21.09.2023
Abgenommen: 01.11.2023